

# Hygienekonzept Allianz Juniors Cup 2021

## Allianz Juniors Cup – das Turnierformat

Der Allianz Juniors Cup ist eine deutschlandweite Turnierserie, bei der lokale Allianzagenturen gemeinsam mit einem Verein ein Turnier für bis zu 10 Vereine ausrichten. Aus allen Gewinnern der Turniere werden einige Mannschaften ausgelost, die ein Finalturnier in München spielen.

## Sichere Sportveranstaltungen in Zeiten der Corona-Pandemie

Mit dem vorliegenden Hygienekonzept wird allen Entscheidungsträgern im Krisenstab der Allianz ein Hygienekonzept vorgestellt. Die Gesundheit der Sportler\*innen, Trainer\*innen, Helfer\*innen, Zuschauer\*innen und weiterer Beteiligter hat dabei oberste Priorität. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, wird eine Durchführung der Veranstaltung weitestgehend im Freien empfohlen.

Die allgemein bekannten und die seitens der Allianz Agenturen und Vereine als Ausrichter der Turniere angepassten Hygiene- und Verhaltensregeln bilden die Basis für eine sichere und erfolgreiche Umsetzung der deutschlandweiten Turnierserie im Rahmen des Allianz Juniors Cups 2021.

Die Grundlage für das Allianz Juniors Cup Hygienekonzept bilden das Muster-Hygienekonzept, welches vom Bayerischen Fußballverband veröffentlicht wurde, sowie das Konzept zu Lucky33, welches bereits durch den Krisenstab der Allianz freigegeben wurde. Ergänzt wird das Hygienekonzept durch die Leitlinien für Organisatoren\*innen und Spieler\*innen sowie das Formular zu Gesundheitsangaben und Reiseaktivitäten.

## Ausgangslage und gesetzliche Vorgaben

Zum Aufbau und Inhalt eines Hygienekonzepts gibt es keine allgemeingültigen gesetzlichen Vorgaben. Mit dem vorliegenden Allianz Juniors Cup Hygienekonzept erbringen die Organisatoren\*innen sowie die Veranstalter\*innen den Nachweis ihrer erfüllten Sorgfaltspflicht. Dem Allianz Juniors Cup Hygienekonzept sind die im jeweiligen Bundesland gültige Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, die Corona-Verordnung Sport in der aktuellen Fassung sowie die jeweiligen Hygiene- und Verhaltensregeln der ausrichtenden Vereine **übergeordnet**. Diese sind jederzeit einzuhalten. Zu beachten ist außerdem, dass für die Umsetzung der behördlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, die über die Bundes- und Landesregelungen hinausgehen, in erster Linie die Landes- und Gesundheitsämter zuständig sind, so dass es in Sonderfällen, z.B. bei erhöhtem regionalen Infektionsgeschehen, zu Abweichungen gegenüber der Landesverordnung kommen kann.

1. Grundlegende Regeln
2. Fußballspezifische Anpassungen
3. Standards für Teilnehmer\*innen
4. Standards für Fußballvereine (Organisatoren\*innen)
5. Standards für Zuschauer\*innen
6. Infrastrukturmaßnahmen
7. Ansprechpartner\*innen

# 1. Grundlegende Regeln

## AHA+C+L-Regel

Als einfache Grundregel steht bundesweit die AHA-Formel im Mittelpunkt. Die Regel fasst die wichtigsten Verhaltensweisen zusammen:

- (A) Abstand halten
- (H) Hygienemaßnahmen beachten und sorgfältig durchführen
- (A) Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung) tragen
- (L) Lüften, bei Indoor Events, um die potenzielle Virenbelastung in der Atemluft zu verringern

Das (C) soll an die (C) orona-Warn-App erinnern – die bundesweite App für Smartphones, die Nutzer\*innen über Kontakte zu infizierten Personen informiert. Diese ist umso effektiver, je mehr Menschen mitmachen und umso leichter lassen sich eventuelle Infektionsketten unterbrechen!

Die konsequente Umsetzung der AHA-Regeln während Turnieres des Allianz Juniors Cups ist insbesondere in folgenden Focus Areas zu beachten:

- Außerhalb des Spielfelds
- Siegerehrung
- Zuschauerbereich

Diese Focus Areas werden in der Anlage „Checkliste für Organisatoren\*innen“ explizit erläutert.

## 1.1 Begrifflichkeit Mund-Nasen-Schutz

Wenn von Mund-Nasen-Schutz gesprochen wird, ist damit mindestens die Alltagsmaske (Mund-Nasen-Bedeckung [MNB]; Community-Maske) gemeint. In einigen Bundesländern / Landkreisen ist das Tragen einer FFP2-Maske Pflicht. Dies gilt in diesen Fällen auch für alle Teilnehmer des Allianz Juniors Cup. Masken mit Ventil sind grundsätzlich nicht zulässig.

## 1.2 Kontrolle vor Ort – Hygienebeauftragte\*r

Der veranstaltende Fußballverein hat eine\*n Hygienebeauftragte\*n zu benennen und unter Umständen der zuständigen regionalen Gesundheitsbehörde zu melden.

### Der\*Die leitende Hygienebeauftragte

- ist für die zuständigen Gesundheitsbehörden Ansprechpartner\*in in allen Fragen rund um die COVID-19 Pandemie (in Abhängigkeit von Teilnehmerzahl und Bundesland).
- ist für die Umsetzung und Einhaltung des eigenen Infektionspräventions- und Hygienekonzeptes verantwortlich.
- ist ferner für das Briefing, die Umsetzung, die Dokumentation und Kontrolle der eingeleiteten Schutzmaßnahmen verantwortlich.

- übernimmt verantwortlich die Einweisung der Beteiligten in das Hygiene- und Schutzkonzept für den Wettkampfbetrieb und dokumentiert diese Einweisung.
- erfasst vor dem Veranstaltungstag die Kontaktrisiko-Evaluation und die Symptom-Evaluation (Gesundheits- und Reisefragen) der unmittelbar Beteiligten und führt einen Nachweis aller anwesenden Personen unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zur Rückverfolgung möglicher Infektionsketten. Diese Meldungen sind für vier Wochen aufzubewahren und zwingend nach vier Wochen zu vernichten.
- sorgt am Veranstaltungstag für den ordnungsgemäßen Zutritt der gemeldeten Personen. Personen, die nicht gemeldet wurden, haben keinen Zutritt.

### 1.3 Informationsabfrage

#### 1.3.1 Erfassung von Kontaktdaten

Die Kontaktdaten von Teilnehmer\*innen und Zuschauer\*innen müssen zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfasst, gesichert und nach Ablauf einer Vier- Wochen-Frist vernichtet werden.

#### 1.3.2 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen

Alle Beteiligten müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Teilnahme ebenso ausgeschlossen.

#### Erforderliche Angaben:

- Vollständiger Name
- Adresse
- Mobilnummer/notfalls E-Mail-Adresse

#### Gesundheitsfragen (sind im Moment des Zutritts zu beantworten):

- a) Ich leide nicht unter akuten Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen Allgemeinsymptomen wie Husten, Fieber, Schnupfen und Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns sowie Abgeschlagenheit und Gliederschmerzen.
- b) Ich hatte in den letzten 14 Tagen keinen wesentlichen Kontakt mit einer anderen Person mit positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2), Atemwegsbeschwerden oder unspezifischen positivem Nachweis des Corona-Virus (SARS-CoV-2).

#### Reisefragen:

- a) Ich habe mich in den letzten 14 Tagen nicht in einem vom Robert-Koch-Institut ([www.rki.de](http://www.rki.de)) festgelegten Risikogebiet außerhalb Deutschlands aufgehalten.
- b) Anreisen aus temporären nationalen Risikogebieten müssen im Einklang mit den Vorgaben der lokalen Gesundheitsbehörde stehen.
- c) Für anreisende Personen aus Risikogebieten wird die Vorlage eines Corona-Tests (PCR-Test), nicht älter als 72 Stunden seit Abstrich und bei Bedarf zusätzlich ein von dem\*der Veranstalter\*in organisierter Test, bei Anreise empfohlen.

### 1.4 Verhalten im Infektions- / Meldefall

Im Infektions-/Meldefall sind Meldekettten zu berücksichtigen. Folgende Szenarien sind möglich:

#### Ein\*e Teilnehmer\*in meldet einen positiven Verdacht:

- Isolation und Aussprechen eines Kontaktverbots zu anderen Teilnehmer\*innen

- Beschränkung der Interaktion auf geschützten Kontakt mit dem medizinischen Personal mit entsprechender Schutzausrüstung (FFP2-Maske, Schutzanzug, Handschuhe)
- Tragen einer FFP2-Maske ohne Ventil
- Verwenden eines eigenen Desinfektionsmittelspenders

#### **Ein\*e Zuschauer\*in meldet einen positiven Verdacht:**

- Die Person erhält entweder einen Anruf einer betroffenen Kontaktperson, eines Gesundheitsamtes oder eine Person zeigt vor Ort plötzlich Krankheitssymptome. In diesem Fall ist umgehend der\*die Hygienebeauftragte zu benachrichtigen. Diese\*r informiert das zuständige Gesundheitsamt.

#### **Personal meldet einen positiven Verdacht:**

- Der\*Die Hygienebeauftragte vor Ort ist zu benachrichtigen. Diese\*r informiert das zuständige Gesundheitsamt.
- Alle Kontaktpersonen der Veranstaltung der betreffenden Person sind zu benennen. Weiteres Vorgehen und PCR-Tests nach Maßgabe des\*der Hygienebeauftragten/Gesundheitsamtes.

#### **Nach Erhalt des Testergebnisses:**

Negativ: Weiteres Vorgehen nach Maßgabe des\* der Hygienebeauftragten.

Positiv: Informationsweitergabe an die örtliche Gesundheitsbehörde.

- Einleitung weiterer Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsverbreitung nach Maßgabe des zuständigen Gesundheitsamtes und der medizinischen Leitung vor Ort
- Etablierung einer entsprechenden medizinischen Versorgung vor Ort (vor der Veranstaltung zu definieren)
- Organisation der Quarantäne und Abwicklung der Abreise nach gesetzlicher Vorschrift durch Veranstaltende/Verein
- Testungen nach Vorgaben des RKI ([www.rki.de](http://www.rki.de)).

## 2. Fußballspezifische Anpassungen

### 2.1 Equipment

Equipment wie Bälle oder Hütchen werden nach jeder Nutzung, also nach jedem Spiel und jedem Aufwärmen, desinfiziert. Eventuell benötigte Leibchen müssen von den teilnehmenden Vereinen selbst mitgebracht werden und dürfen nicht unter den Mannschaften getauscht oder verliehen werden.

### 2.2 Aufwärmen

Die Bereiche zum Aufwärmen sind einzeln abzugrenzen und nur von einer Mannschaft zu gebrauchen.

### 2.3 Auswechselbank und Coaching Zones

Die Auswechselbänke und die Coaching Zones sind strikt abzugrenzen und jeweils nur von einem Team zu gebrauchen. Zudem gilt in diesen Bereichen die allgemeine Maskenpflicht

### 2.4 Verhalten während des Spielbetriebs

Das Tauschen von Trikots ist nicht gestattet.

Die Torhüter dürfen ihre Torwarthandschuhe nicht mit Speichel befeuchten.  
Das Spucken und Naseputzen auf dem Spielfeld ist zu unterlassen.  
Außerdem ist weder das Abklatschen, das In-den-Arm-nehmen noch das gemeinsame Jubeln innerhalb einer Mannschaft oder mit Gegenspielern erlaubt.

## 3. Standards für Teilnehmer\*innen

### 3.1 Anzahl der Teilnehmer

Die **Maximalanzahl** der an einem Turnier teilnehmenden Mannschaften ist grundsätzlich auf **6** begrenzt. Bei entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landkreise kann diese Zahl zusätzlich weiter verringert werden.

### 3.2 Anreise

#### 3.2.1 Beantwortung von Gesundheits- und Reisefragen

Alle Aktiven müssen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld der Teilnahme beantworten. Werden diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Teilnahme ausgeschlossen.

Die Teilnehmer\*innen sind darüber zu unterrichten, dass bei einem Coronafall im Vorfeld einer Veranstaltung innerhalb einer Mannschaft oder im Umfeld der Teilnehmenden umgehend die Veranstaltenden zu benachrichtigen sind. Über die Teilnahmeoptionen muss dann der\*die Hygienebeauftragte der Veranstaltung unter Beachtung der vom jeweiligen Gesundheitsamt getroffenen Maßnahmen entscheiden. Im Zweifel ist von einer Teilnahme abzusehen.

Alle Reisen innerhalb der letzten 21 Tage von Teilnehmer\*innen und Betreuer\*innen sind dem/der Hygienebeauftragten zu melden.

#### 3.2.2 Fahrgemeinschaften aussetzen

Die Anreise der Aktiven und der unmittelbar assoziierten Personen erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wie z.B. ÖPNV und der Bahn.

Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleiter\*innen oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies jedoch unumgänglich, so ist für die Dauer der Fahrt permanent ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu gewährleisten.

#### 3.2.3 Hygienevorschriften im ÖPNV

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der ÖPNV-Betreiber.

#### 3.2.4. Verhaltensregularien

Im Allgemeinen sollten Begrüßungsritualien, wie z.B. Umarmungen, Handschläge etc. vermieden werden.

Des Weiteren ist die Regel einzuhalten, dass alle Teilnehmer ausschließlich ihre eigene Trinkflasche mitbringen und verwenden.

### 3.3 Sportstätte – Vereinsgelände

#### 3.3.1 Separater Eingang

Der Zutritt zum Vereinsgelände erfolgt über einen separaten Eingang für die Aktiven. Ist dies nicht möglich, sollten Zeitfenster für alle Beteiligten festgelegt werden, in denen sie das Vereinsgelände betreten und verlassen.

### **3.2.2 Kein Zugang mit Symptomen**

Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, werden abgewiesen, es sei denn, eine ärztliche Bescheinigung eines negativen Corona-Tests liegt vor.

Zudem wird bei jedem Teilnehmer vor Betreten des Geländes Fieber gemessen, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die Einhaltung dieser Regelungen ist vom Hygienebeauftragten zu überprüfen.

### **3.3.3 Mund-Nasen-Schutz-Pflicht und Abstandsregeln**

Im gesamten Einlassbereich herrscht permanente Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Auf alle geltenden Regeln ist per Aushang/Beschilderung in regelmäßigen Abständen gut sichtbar hinzuweisen.

### **3.3.4 Einlass nur mit Informationsabgabe**

Am Einlass müssen alle Teilnehmenden einchecken. Wenn nicht alle vorab angeforderten Informationen abgegeben wurden, ist der Zugang zu verweigern.

Eine separate Möglichkeit zur Abgabe der Informationen kann vorgesehen werden. Ist diese nicht digital und im Selfservice, so ist das Personal mit Trennwand von den Eincheckenden abzugrenzen.

### **3.3.5 Digitale Unterlagenausgabe**

Start- und andere notwendige Unterlagen sollen digital versendet werden. Ist dies nicht möglich, so sind diese vom Personal mit Handschuhen und Mund-Nasen-Schutz zu konfektionieren und in Umschlägen an einer Ausgabe vorzuhalten.

Bei der Ausgabe ist genug Platz vorzusehen, um Abstände einhalten zu können und eine Warteschlange zu organisieren. Dieser Bereich ist durch Markierungen kenntlich zu machen. Optimalerweise befindet sich die Ausgabe bzw. der Wartebereich im Freien.

### **3.3.6 Anweisungen Turnierleitung**

Den Anweisungen der Turnierleitung ist stets Folge zu leisten. Sollte es zu Verstößen gegen diese Leitlinien kommen, so behält sich die Turnierleitung den Ausschluss der Teilnehmer\*innen von der Veranstaltung vor.

### **3.3.7 Siegerehrung**

Es wird empfohlen die Präsenz-Siegerehrung im Hinblick auf die zum Veranstaltungszeitpunkt geltende Corona- Verordnung sowie das aktuelle Infektionsgeschehen zu prüfen und ggf. Anpassungen des Formats vorzunehmen.

### **3.3.8 Verordnungen**

Zur Verringerung des Infektionsrisikos im privaten Bereich sollten an die Teilnehmer\*innen folgende Empfehlungen verschickt werden:

- Menschenansammlungen in der Öffentlichkeit meiden
- Nur wenig häuslichen Besuch empfangen
- Abstand zu anderen Personen einhalten
- ÖPNV-Nutzung auf ein Minimum beschränken
- Kein direkter Kontakt mit potenziell erkrankten Personen

- Kontaktpersonen und Tagesaktivitäten in die Trainingsdokumentation aufnehmen
- Corona-Warn-App nutzen

### **3.3.9 Equipment**

Jede\*r Teilnehmer\*in darf nur das Equipment seines / ihres Vereins nutzen. Das gilt für Trikots ebenso wie für Utensilien wie Trinkflaschen o.ä.. Kontaminierte Flächen und Gegenstände sind ggf. zu desinfizieren. Ausgeschlossen von dieser Regel sind Bälle, welche vom ausrichtenden Verein zur Verfügung gestellt werden.

## **3.4 Hygiene und Räumlichkeiten**

### **3.4.1 Einrichtung der Umkleiden gemäß AHAL-Regeln**

Es wird empfohlen für den Zeitraum des Turniers, die Umkleidekabinen für die Teilnehmer\*innen zu schließen, sofern der Mindestabstand in diesen Räumlichkeiten nicht eingehalten werden kann.

Bei der Planung der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von min. 1,50 m beim Umkleiden eingehalten werden kann und Lüftungsmöglichkeiten genutzt werden.

Sämtliche Umkleiden sind mit Desinfektionsmitteln auszustatten.

Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Sollte die Anzahl der vorhandenen Umkleiden nicht ausreichend sein, ist sicherzustellen, dass genügend Ausweichmöglichkeiten zum Umziehen und Deponieren der Wertsachen geboten sind.

### **3.4.2 Duschräume**

Aufgrund von strikter Hygienemaßnahmen ist die Nutzung der Duschen vor, während, und nach dem Turnier nicht gestattet.

Sollten die Duschräumlichkeiten dennoch genutzt werden, haftet hierfür der austragende Verein.

### **3.4.3 Zugang des medizinischen Personals zum Spielfeld nur im Bedarfsfall**

Medizinisches Personal (wenn vorhanden) darf analog zum generellen Vorgehen im Bedarfsfall von außerhalb das Spielfeld betreten.

## **3.5 Weitere Personengruppen**

Trainer\*innen, Übungsleiter\*innen und Schiedsrichter\*innen werden wie Teilnehmer\*innen eingestuft.

# **4. Standards für Fußballvereine (Organisatoren\*innen)**

## **4.1 Gesundheits- und Reisefragen im Vorfeld**

Das Personal muss Fragen, definiert unter 1.3.2, zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten im Vorfeld des Arbeitsantritts beantworten. Werden

diese Fragen nicht oder nur teilweise beantwortet, ist eine Mitarbeit ausgeschlossen. Führt eine Antwort zu einer positiven Risikobewertung, ist die Mitarbeit ebenso ausgeschlossen.

## 4.2 Anreise zur Veranstaltung

### 4.2.1 Fahrgemeinschaften aussetzen

Die Anreise des Personals erfolgt möglichst in festen Gruppen, bevorzugt individuell mit dem PKW oder öffentlichen Verkehrsmitteln, wie z.B. ÖPNV oder der Bahn. Auf Fahrgemeinschaften mit externen Begleiter\*innen oder Fremdpersonen sollte verzichtet werden. Ist dies unumgänglich, so ist für die Dauer der Fahrt permanent ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen und die regelmäßige Durchlüftung des Fahrzeugs zu gewährleisten.

### 4.2.2 Hygienevorschriften im ÖPNV beachten

Bei der Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Hygienevorschriften der Betreibenden.

## 4.3 Kein Zugang mit Symptomen

Das Personal ist verpflichtet, Symptome sofort zu melden und nicht mit Symptomen am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Zudem wird bei jedem Mitarbeiter vor Betreten des Geländes Fieber gemessen, um das Infektionsrisiko zu minimieren.

Die Einhaltung dieser Regelungen ist vom Hygienebeauftragten zu überprüfen.

## 4.4 Kontaktbeschränkungen

### 4.4.1 Ausnahmslose Mund-Nasen-Schutz-Pflicht

Für das Personal gilt auf dem gesamten Gelände Mund-Nasen-Schutz-Pflicht, einerseits aus Schutzgründen, andererseits in der Vorbildfunktion für Gäste.

Von den Veranstaltenden ist ausreichend Mund-Nasen-Schutz vorzuhalten, um sie regelmäßig auszutauschen.

### 4.4.2 Einweghandschuhe bei Tätigkeiten mit Infektionsgefahr

Personal, das Kontakt mit Gegenständen hat, die von anderen Personengruppen berührt werden, trägt zusätzlich Einweghandschuhe, z.B. Reinigungskräfte beim Handling von Sportgeräten oder Handtüchern etc.

### 4.4.3 Möglichst wenig Freizeitkontakte zu Externen

Das Personal wird dazu angehalten, während der Veranstaltungstage in der Freizeit keine anderen Veranstaltungen zu besuchen.

### 4.4.4 Häufige Pausen aufgrund Mund-Nasen-Schutz-Nutzung

Es sind ausreichend Pausen vorzusehen, um die erhöhte Belastung durch die Arbeit mit Mund-Nasen-Schutz zu kompensieren. Ebenso sind mehr Pausen während der Tätigkeiten einzuplanen, um dem Personal die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene zu geben.

## 4.5 Schulung des Personals mit Dokumentation

Das Personal sowie alle Verantwortlichen werden zu den aktuell geltenden Hygienemaßnahmen geschult. Die Schulung ist zu dokumentieren und der Gesamtdokumentation der Veranstaltung beizufügen.



## 4.6 Personalplanung und -versorgung

### 4.6.1 Personalplanung

Bei der Personalplanung ist darauf zu achten, dass das Personal in festen Gruppen eingeteilt wird, die ausschließlich Tätigkeiten in einer Zone übernehmen.

Es darf keine Wechsel in den Gruppen geben.

### 4.6.2 Interne Versorgung des Personals

Es ist zu vermeiden, dass sich das Personal auswärts um die eigene Versorgung kümmern muss, da dies das Infektionsrisiko erhöht.

Entweder werden von den Veranstaltenden vorgepackte Lunchpakete ausgegeben oder ein professionelles Catering versorgt das Personal nach geltenden Hygienestandards für die Gastronomie.

## 4.7 Räumlichkeiten

### 4.7.1 Allgemeine Bestimmungen

In den Räumlichkeiten der Veranstaltung muss ein Mindestabstand von 1,50 m zwischen dort arbeitenden Personen gewährleistet sein. Ist dies nicht möglich, müssen temporäre Bauten aufgestellt werden.

Der Zutritt zu den Räumlichkeiten ist je nach Raumgröße auf eine maximale Personenzahl zu beschränken. Die konkrete Anzahl wird auf Aushängen an den Zugängen angezeigt. Pro 4 m<sup>2</sup> Nutzfläche ist maximal eine Person erlaubt.

An den Eingängen zu allen Räumlichkeiten sind ausreichend Desinfektionsmittelpender vorzuhalten. Gleiches gilt an den Zuwegen. Sofern die Abstände nicht gewährleistet werden können, sind Raumteiler aufzustellen.

### 4.7.2 Hygiene-Utensilien

Die Veranstaltenden haben dafür zu sorgen, dass das Personal ausreichend Mund-Nasen-Schutze und Einmalhandschuhe für den täglichen Einsatz erhält.

### 4.7.3 FFP2-Masken bei Kontakt zu Gästen/Aktiven Indoor

Personal, das indoor tätig ist und Kontakt zu Zuschauer\*innen oder Teilnehmer\*innen hat, sollte für diesen Zeitraum FFP2-Masken tragen.

# 5. Standards für Zuschauer\*innen

## 5.1 Allgemeine Regelungen

### 5.1.1. Standards für Zuschauer\*innen

Für alle Zuschauer\*innen gelten die Vorgaben der Teilnehmer\*innen in Bezug auf die Einhaltung der AHA-Regeln, der Dokumentation, der Anreise sowie dem Verhalten auf dem Vereinsgelände.

Insbesondere müssen alle Zuschauer\*innen Fragen zu aktueller Symptomatik und Reiseverhalten bzw. Aufenthaltsorten beim Betreten der Anlage beantworten und sich ausweisen. Dafür sollten die Veranstaltenden ihre Gäste im Vorfeld über die bestehenden Regelungen informieren.

Die **Anzahl der Zuschauer** pro Turnier orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der regionalen Fußballverbände, darf aber die Zahl von 1.500 nicht übersteigen. Bei entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landkreise kann diese Zahl zusätzlich weiter verringert werden.

### **5.1.2 Durchgehende Mund-Nasen-Schutz-Pflicht im Einlassbereich**

Im gesamten Einlassbereich herrscht permanente Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Jeder Zugang zum Veranstaltungsort ist mit Personal der Veranstaltenden zu besetzen. Alle geltenden Regeln sind per Aushang/ Beschilderung in regelmäßigen Abständen sichtbar aufzustellen. Sollten Besuchende aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, kann im Einklang mit den lokalen Vorgaben der Gesundheitsbehörden der Zugang mit Visier gestattet werden.

### **5.1.3 Generelle Mund-Nasen-Schutz-Pflicht**

In den Veranstaltungsstätten herrscht Mund-Nasen-Schutz-Pflicht (Ausnahmen sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr; Personen mit einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung müssen separat bewertet werden und dürfen, sofern die lokalen Verordnungen nichts Anderes vorgeben, bei Vorliegen eines Attests die Veranstaltungsstätte mit Visier betreten).

Der Mindestabstand von 1,50 m muss in den gesamten Veranstaltungsstätten eingehalten werden. Die Einhaltung des Mindestabstands wird durch den Ordnungsdienst gewährleistet.

## **5.2 Catering**

Die Verpflegung der Zuschauer\*innen richtet sich nach den geltenden Hygienerichtlinien für Gastronomie und Bewirtung der DEHOGA (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) bzw. den entsprechenden Verordnungen der Landesverbände der DEHOGA ([www.dehoga-bundesverband.de](http://www.dehoga-bundesverband.de)).

# **6. Infrastrukturmaßnahmen**

## **6.1 Einlassregelung nach aktuellen gesetzlichen Bestimmungen**

Es gelten die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Landesregierungen (in Bezug auf Einschränkungen, Kontakterfassungen etc.). Hinzu kommen die Standards des eigenen Hygienekonzepts von z.B. Veranstaltungsstätte oder Verband.

Die Nutzung der Übungsbereiche ist unter Einschluss geeigneter Maßnahmen zur Sicherstellung von Abstand und bestmöglicher Minimierung der Berührung potenziell kontaminierter Flächen/Gegenstände zu organisieren.

Im Eingangsbereich, im Bereich der sanitären Anlagen sowie an zentralen Positionen sind gut sichtbare Hygienestationen zur Handdesinfektion einzurichten.

### **6.1.1 Bei Einlass Beantwortung der Reise- und Gesundheitsfragen**

Das Ausfüllen eines Reise- und Symptomfragebogens beim Einlass ist obligatorisch.

Personen mit Krankheitssymptomen werden abgewiesen – es sei denn, die Bescheinigung eines negativen Corona-Tests wird vorgezeigt (mit Einverständnis der Gesundheitsbehörden und der medizinischen Betreuung).

### **6.1.2 Daten am Eingang prüfen**

Beim Einlass müssen die Kontaktdaten aller Personen, die die Sportstätte betreten möchten, vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann kein Zutritt gewährt werden.

## **6.2 Regeln gut sichtbar kommunizieren**

Über Aushänge informieren und erinnern die Veranstaltenden alle Besucher\*innen an die Einhaltung der Hygieneetikette und der Abstandsregelungen sowie das verpflichtende Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.

### **6.2.1 Wegeleitsystem zur Abstandseinhaltung**

Wo notwendig zeigen Markierungen auf dem Boden allen Personen den einzuhaltenden Mindestabstand an.

### **6.2.2 Strikte Trennung von Eingangs- und Ausgangsbereich des Vereinsgeländes**

Der Eingang des Vereinsgeländes sollte nicht der Ausgang sein, damit es nicht zu Situationen ohne Mindestabstand kommen kann.

### **6.2.3 Abstandsregelungen und Mund-Nasen-Schutz**

Die Pflicht zur Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht bis zum Verlassen des Gebäudes. Auch beim Auslass sind die gesetzlich vorgegebenen Abstandsregelungen einzuhalten.

Auf die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutz ist zu achten.

## **6.3 Hygiene**

### **6.3.1 Sanitäre Anlagen**

Bei der Nutzung von Toiletten sollte jedes zweite Waschbecken und jedes zweite Urinal gesperrt sein, um den Sicherheitsabstand einzuhalten. Alternativ kann durch Trennwände die Sperrung vermieden werden.

### **6.3.2 Auslastung der Sanitäranlagen**

Sollten die gesetzlichen Bestimmungen es zulassen, kann die Auslastung der Sanitäranlagen erhöht werden.

In den Toiletten besteht generell Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Alle Toiletten werden an den Zugängen mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet.

### **6.3.3 Reinigungskonzept**

Reinigungsunternehmen haben verpflichtend ein Reinigungskonzept mit Benennung der Reinigungszyklen für alle Bereiche vorzulegen (Verkaufsflächen, Handläufe, Türklinken, Lichtschalter, sanitäre Anlagen etc.) Das bedeutet, dass die Frequenz, die Reinigungstätigkeit sowie die verwendeten Mittel (fettlösliche Reinigungsmittel, geeignete Flächendesinfektionsmittel – mindestens begrenzt viruzid) zu definieren sind und daraus eine Checkliste generiert wird, welche die Ausführung der vorgenannten Tätigkeiten dokumentiert.

### **6.3.4 Bälle sowie vom ausrichtenden Verein gestelltes Equipment**

Equipment, welches von den teilnehmenden Mannschaften zum Aufwärmen benutzt wird (bspw. Hütchen, Bälle) ist nach jeder Nutzung zu desinfizieren und nur innerhalb einer Mannschaft zu gebrauchen.

## **6.4 Belüftung im Innenbereich**

Veranstaltungen im Außenbereich sind zu bevorzugen. Finden Veranstaltungen indoor statt, so ist für eine maximale Frischluftzufuhr zu sorgen. Die Menge der anwesenden Personen ist auf die Kapazität der Lüftungsanlage anzupassen. Lüftungsanlagen müssen im Zu-/Abluftmodus betrieben werden.

## **6.5 Kontrolle**

Das für die Sicherheit zuständige Personal kontrolliert die Einhaltung der Hygieneregeln an allen wesentlichen Knotenpunkten, wie Ein- und Ausgängen, Toiletten, Sanitäranlagen und Versorgungsstationen. Zuwiderhandelnde Personen werden dem Vereinsgelände sofort verwiesen.

# **7. Allgemeines**

## **7.1 Einverständniserklärung**

Alle teilnehmenden bzw. ausrichtenden Vereine verpflichten sich mit der Anmeldung am Allianz Juniors Cup dieses Hygienekonzept zu befolgen. Die Allianz hält sich das Recht vor, alle Allianz Juniors Cup Turniere kurzfristig abzusagen, sofern es zu einer Verschlechterung der gesundheitlichen Lage kommt.

## **7.2 Eigenständige Informationspflicht**

Alle teilnehmenden bzw. ausrichtenden Vereine verpflichten sich mit der Anmeldung am Allianz Juniors Cup, die aktuelle Situation in der eigenen Region ständig zu beobachten. Bei einer Verschärfung der gesetzlichen Richtlinien gilt es für alle Vereine, diese selbstständig mit den Vorgaben der Allianz SE zu vergleichen. Sollten entsprechende Auflagen individuell strenger ausfallen, als dieses Hygienekonzept, gelten selbstverständlich diese. Anderweitig gilt dieses Hygienekonzept als Leitfaden jeder Veranstaltung und ist vom zuständigen Hygienebeauftragten durchzusetzen. Für jegliche nicht-Einhaltung übernimmt die Allianz SE keine Haftung.